



Aktenzeichen: 51-1

Datum: 05.11.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Kindertagesbetreuung in Zeiten von Corona

Die Verwaltung berichtet:

Kindertagesstätten

von der Notbetreuung (16.03.2020) zum Regelbetrieb

Mit dem Rundschreiben des Landesjugendamtes vom 13.03.2020 wurden die **Regelungen zur Notbetreuung ab 16.03.2020** mitgeteilt, es entfielen grundsätzlich die regulären Betreuungsangebote der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. In allen städt. Kindertagesstätten wurde eine Notbetreuung eingerichtet.

Diese war geöffnet für

- Kinder bei denen beide Elternteile im systemrelevanten Bereich tätig sind
- Einrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder unverzichtbar ist
- sonstige besondere Härtefälle

Mit Rundschreiben vom 18.03.2020 des Landesjugendamtes wurde die Notbetreuung zusätzlich auch den Kindern geöffnet, bei denen nur ein Elternteil im Systemrelevanten Bereich tätig ist. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen von den Arbeitgebern der Eltern wurden angefordert.

Mit **Rundschreiben vom 06.04.2020** (kurz vor Ostern) wurde die Betreuungszeit bis auf weiteres ausgeweitet, im Bedarfsfall am Wochenende, Feiertagen und über Nacht. Von diesem Angebot wurde in zwei städt. Einrichtungen Gebrauch gemacht und die Betreuung am Wochenende sichergestellt, da beide Elternteile in einem systemrelevanten Bereich tätig waren.

Mit der **4. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17.04.2020**, wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Familien erweitert, es folgte die **erweiterte Notbetreuung**. Somit konnten die Einrichtungen mit einer Gruppengröße von maximal 10 Kindern für folgende Personengruppen geöffnet werden

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

- Familien die sozialpädagogische Familienhilfe nach dem SGB XIII erhalten
- Kinder, bei denen die Betreuung von dem sozialen Dienst befürwortet wird
- Kinder alleinerziehender Eltern, die sonst keine andere Möglichkeit haben, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen
- Kinder mit besonderem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf

Mit der **8. Corona Bekämpfungsverordnung vom 25.05.2020** wurde die Notbetreuung weiter geöffnet und Betreuungssettings eingerichtet. Kinder wurden in gleicher Zusammensetzung (maximal 10-15 Kinder) regelmäßig innerhalb der Einrichtung betreut. Eine Durchmischung bei den Kindern als auch den Erzieher/innen sollte vermieden werden, dies bedeutet auch Sanitärräume und Außengelände möglichst getrennt zu nutzen und die Essenssituationen anders organisieren. Die Betreuung von Vorschulkindern stand hierbei zunächst im Fokus.

Eine weitere **Öffnung erfolgte Anfang Juni** von der erweiterten Notbetreuung zum **eingeschränkten Regelbetrieb**. Innerhalb eines Settings, sollten alle angemeldeten Kinder die Möglichkeit haben, die Einrichtung zu besuchen, wenn auch nur zeitlich eingeschränkt. Ende Juni wurde die Zahl der maximalen Kinder je Betreuungssetting aufgehoben. Ein Wechsel zwischen den Settings sollte nach wie vor vermieden werden.

Auch während der üblichen 3-wöchigen Ferienschlusszeit wurde die Betreuung in den jeweils geöffneten Einrichtungen nach dem entsprechenden Bedarf sichergestellt. Seit 01.08.2020 bzw. nach der Ferienschlusszeit (zum. 17.08.2020) haben die Einrichtungen wieder den Regelbetrieb aufgenommen.

Die Entwicklung der Belegungszahlen aller kommunalen Einrichtungen entnehmen Sie bitte der Anlage. Mit Schreiben vom 23.04.2020 wurde vom Land mitgeteilt, dass die Auslastung der Einrichtungen in Rheinland-Pfalz bei 3 % lag.

Seit Beginn der Schließung/Notbetreuung bis auf Weiteres müssen wöchentliche, umfangreiche Meldungen je Einrichtung an das Landesjugendamt vorgenommen werden. Hier wurden u.a. zunächst die Kinderzahlen, das verfügbare Personal, Mittagsverpflegung sowie Betreuungszeiten abgefragt. Nun (seit dem Regelbetrieb) werden nach wie vor Daten erhoben, wie die Anzahl der betreuten Kinder, geleisteten Betreuungsstunden und des Personals. Diese Meldungen werden gesammelt und wöchentlich (freitags) dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellt.

Verpflegungsgelder und Elternbeiträge

In dem gesamten Zeitraum der Notbetreuung (16.03. bis 31.07.2020) wurden keine pauschalen Elternbeiträge oder Verpflegungsgelder eingezogen. Vielmehr wurde für jedes Kind dokumentiert, an welchen Tagen es in der Einrichtung betreut wurde und eine Teilnahme am Essen stattgefunden hat bzw. wie dieses vorfinanziert wurde.

Die Belieferung der vorab bestellten Essen erfolgt durch das Stadtklinikum. Aufgrund der Corona bedingten Schließung bzw. Notbetreuung ab 16.03.2020 waren allerdings nur sehr wenige Kinder in der Einrichtung anwesend. Somit hatte die Stadtklinik (auch aufgrund der geringen Abnahme) nur die Möglichkeit Lunchpakete zu lie-

fern. Ab April erfolgte die Verpflegung der Kinder je Einrichtung unterschiedlich. Einige Kinder haben Ihr Essen selbst mitgebracht, in anderen Einrichtungen wurde dieses über die Vorschusskasse vorfinanziert und teilweise wurden Lunchpakete geliefert. Da auch im Mai die Belieferung durch die Stadtklinik mit vollwertigen Mahlzeiten nicht aufgenommen werden konnte, hat kurzfristig das ZAB die Belieferung übernommen. Somit wurden die Einrichtungen in der Zeit vom 12.05. bis 19.06.2020 durch das ZAB beliefert. Die Kosten für diese Zeit liegen in ähnlicher Höhe, wie die Belieferung durch das Stadtklinikum. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum rd. 15.200 € über das ZAB abgerechnet, die Stadtklinik hätte in diesem Zeitraum rd. 14.300 € abgerechnet. Somit sind hier rd. 900,00 € Mehrausgaben entstanden.

Im August (nach Aufnahme des Regelbetriebes) erfolgte rückwirkend eine Spitzabrechnung der Verpflegungsgelder sowie Elternbeiträge für jedes Kind. Zahlungen für die gesamten 5 Monate können nach Mitteilung gestundet werden. Mit Aufnahme des Regelbetriebes wird wieder die gewohnte Pauschale von 61 € gefordert.

Schutz des beschäftigten Personals vor Ort

Um Ansteckungen möglichst zu vermeiden, mussten auch für das Personal vor Ort entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Alle pädagogischen Fachkräfte wurden mit jeweils 2 Stoffmasken sowie FFP 2 Masken und auf Wunsch mit Gesichtsvisieren ausgestattet. War eine Einrichtung nicht ausgelastet (v.a. während der Notbetreuung im März-Mai), so wurde in zwei Teams gearbeitet. Diese beiden Teams haben sich wochenweise mit der Betreuung vor Ort sowie im Homeoffice abgewechselt. Sofern hier ein bestätigter Fall aufgetreten wäre, konnte das andere Team dann die Betreuung in der Einrichtung sicherstellen. Dies ist glücklicherweise nicht eingetreten. Im Home-Office konnten hauptsächlich Konzepte erarbeitet, Berichte geschrieben, wie auch liegen gebliebene Arbeit erledigt werden zudem wurde so der Kontakt zu den Eltern (telefonisch, per Mail) gehalten und alternative Angebote für Kinder entwickelt/versendet. Risikopersonen (rd. 40 Personen) waren zunächst nur im Homeoffice tätig, entsprechende Nachweise des Hausarztes wurden vorgelegt. Bevor die Aufnahme des Regelbetriebes umgesetzt werden konnte und aufgrund fehlender med. Fachkenntnisse des Familienbüros, wurden erneut alle pädagogischen Fachkräfte welche als Risikoperson eingruppiert wurden, dem Betriebsarzt vorgestellt. Nach aktuellem Stand können derzeit 11 pädagogische Fachkräfte nicht im Gruppendienst eingesetzt werden und sind i. d. R. im Back Office vor Ort tätig. Nach den „Leitlinien in Zeiten von Corona – Kindertagesbetreuung im Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10.07.2020 scheidet allerdings eine Personalkostenförderung im Regelbetrieb aus, bei Beschäftigten die zur Risikogruppe gehören und ausschließlich im Home-Office tätig sind (und keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen können).

Kindertagespflege

Eine Betreuung in der Kindertagespflege, war die ganze Zeit (mit den bisherigen Kindern) möglich. Hier gab es für die Betreuung keine Einschränkungen bzw. Voraussetzungen, wie bei den Kindertagesstätten, da es sich um eine familiennahe Betreuung handelt. Die Aufnahme von neuen Kindern war jedoch nur möglich, wenn beide Elternteile systemrelevant tätig sind.

Haben Tagespflegepersonen aufgrund der Risikogruppenzugehörigkeit die Betreuung eingestellt, wurden die Fördergelder in bisheriger Höhe (unter Anrechnung der Ausfalltage) weitergezahlt. Sofern die Betreuung an mehr Tagen, als den zustehenden Ausfalltagen nicht stattgefunden hat, werden keine Fördergelder gewährt. Ein Kostenbeitrag wird von den Eltern in der gesamten Zeit nicht gefordert, da Sie sich während dieser Zeit eine alternative Betreuung suchen musste, welche evtl. ebenfalls mit Kosten verbunden war.

Zudem haben einige Elternteile, aufgrund des Kontaktverbotes, beschlossen Ihr Kind nicht mehr in die Tagespflegeeinrichtung zu bringen. Die Bereitschaft seitens der Tagespflegeperson Kinder zu betreuen war aber nach wie vor gegeben. Bezüglich der laufenden Geldleistung wurden eine Empfehlung seitens des Landes ausgesprochen, welcher wir auch gefolgt sind, „wenn Eltern entscheiden, ihr Kind vorübergehend nicht mehr in die Betreuung zu bringen, behält die Kindertagespflegeperson grundsätzlich den Anspruch auf die Vergütung.“ Fördergelder wurden unverändert weitergezahlt, die zustehenden Ausfalltage in Anspruch genommen und ebenso der Kostenbeitrag von den Eltern gefordert.

Problematisch war hierbei jedoch, dass für das restliche Bewilligungsjahr keine weiteren Ausfalltage (v.a. bei Krankheit oder Urlaub) zur Verfügung stehen. So wurde seitens des Familienbüros eine Lösung erarbeitet um allen Beteiligten gerecht zu werden. Nach Abrechnung der gesamten zustehenden Ausfalltage je Kind, werden die Fördergelder (abzgl. der Verpflegungspauschale und der Sachkosten) weiter gewährt. Ein Kostenbeitrag von den Eltern wird dann nicht mehr gefordert. Eine Einstellung der Geldleistung wäre nicht nach der Empfehlung des Landes und wird auch in anderen Städten so nicht praktiziert. Sollte sich dann im weiteren Bewilligungsjahr eine Betreuung durch die Tagespflegeperson als „zumutbar“ erweisen, nach ca. 1 Woche regelmäßiger Betreuung, werden 15 zusätzliche Ausfalltage zur Verfügung gestellt. Bewusst wurde hier kein fester Zeitpunkt gewählt, da dies eine Ermessensentscheidung der Eltern ist. Hiervon stehen 10 Ausfalltage der Tagespflegeperson zu (ohne Forderung eines Kostenbeitrages) sowie 5 Ausfalltage welche die Eltern in Anspruch nehmen können (mit Kostenbeitrag).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
IN VERTRETUNG

Bernd Leidig
Beigeordneter

Anlagen